

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 **München, den 31. März** **2009**

Datum	Inhalt	Seite
24.3.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat 2120-2-UG	36
17.3.2009	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	37
16.2.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren 2210-1-1-12-WFK	38
13.3.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten ... 7801-2-L	40
14.3.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Land- wirtschaft und in der Hauswirtschaft 7803-20-L	43

2120-2-UG

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat

Vom 24. März 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 496, BayRS 2120-2-UG) wird wie folgt geändert:

1. Der zehnte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– Heilpraktikerverband Bayern e.V.“
2. Im elften Spiegelstrich werden die Worte „in Gründung“ gestrichen.
3. Der vierzehnte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– Landesverband Südost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“.
4. Der sechzehnte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„– Ärzteverband Öffentlicher Gesundheitsdienst Bayern e.V.“
5. Dem siebzehnten Spiegelstrich werden die Worte „auf Vorschlag der Bayerischen Krankenhausgesellschaft“ angefügt.
6. Dem achtzehnten Spiegelstrich werden die Worte „und Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. mit alternierender Vertretung“ angefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2009 in Kraft.

München, den 24. März 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

103–2–S

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 17. März 2009

Auf Grund von Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100–1–I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), § 13 Abs. 3 Satz 2 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl I S. 714, ber. S. 1025), § 6 Abs. 5 Satz 3 sowie § 9 Abs. 1 Satz 2, § 9a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2897), § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen und sonstige Stützungsregelungen (Direktzahlungen–Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1763, 1767), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. April 2008 (BGBl I S. 738), und § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl I S. 2940), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103–2–S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 963), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. auf Grund des § 13 Abs. 3 Satz 2 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl I S. 714, ber. S. 1025) die Ermächtigungen, die sich aus Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes ergeben,

6. auf Grund von § 6 Abs. 5 Satz 3 sowie auf Grund von § 9 Abs. 1 Satz 2, § 9a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1847), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl I S. 2897), die Ermächtigungen, die sich aus Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1 sowie nach § 9 Abs. 1 Satz 1, § 9a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes ergeben,“.

b) In Nr. 7 werden nach den Worten „21a“ jeweils die Worte „Abs. 1“ und nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 971, ber. S. 1527 und S. 3512)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl I S. 284),“ eingefügt.

c) In Nr. 8 werden die Worte „Nr. 2“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.

d) In Nr. 9 werden die Worte „Nr. 3“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.

e) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nr. 16 angefügt:

„16. auf Grund von § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen und sonstige Stützungsregelungen (Direktzahlungen–Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1763, 1767), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. April 2008 (BGBl I S. 738), die Ermächtigungen, die sich aus Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ergeben.“

2. In § 7 Nr. 4 werden die Worte „Nr. 8“ durch die Worte „Nr. 9“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

München, den 17. März 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2210-1-1-12-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren

Vom 16. Februar 2009

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abschnitt 2 (§§ 5 bis 7) eingefügt:

„Abschnitt 2

Lehr- und Forschungsverbund Agrar- und Gartenbauwissenschaften Weihenstephan

§ 5

Errichtung

(1) ¹Der Lehr- und Forschungsverbund Agrar- und Gartenbauwissenschaften Weihenstephan wird als gemeinsame hochschulübergreifende Einrichtung der Technischen Universität München und der Fachhochschule Weihenstephan auf Grund des Art. 16 Abs. 3 BayHSchG errichtet. ²Die beteiligten Hochschulen bündeln im Lehr- und Forschungsverbund Agrar- und Gartenbauwissenschaften Weihenstephan ihre Forschungstätigkeit auf dem Sektor der Agrar- und Gartenbauwissenschaften.

(2) Die Organe des Lehr- und Forschungsverbunds sind:

1. die Kollegiale Leitung und
2. der Beirat.

(3) Ergänzende Regelungen, insbesondere zur Führung der laufenden Geschäfte des Lehr- und Forschungsverbunds, können durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen getroffen werden.

§ 6

Kollegiale Leitung

- (1) ¹Die Leitung des Lehr- und Forschungsver-

bunds wird durch eine Kollegiale Leitung wahrgenommen. ²Die Kollegiale Leitung besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin des Hans Eisenmann-Zentrums für Agrarwissenschaften und dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München sowie zwei von der Fachhochschule Weihenstephan bestellten Vertretern.

(2) ¹Die Kollegiale Leitung setzt die wissenschaftliche Ziel- und Schwerpunktsetzung um und stimmt den Einsatz der von den beteiligten Hochschulen jeweils eigenverantwortlich in den Lehr- und Forschungsverbund eingebrachten Personal- und Sachmittel ab. ²Sie initiiert und koordiniert die Aktivitäten des Lehr- und Forschungsverbunds.

(3) ¹Die Kollegiale Leitung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Lehr- und Forschungsverbunds verantwortlich. ²Sie erstattet dem Beirat einmal jährlich Bericht über die Arbeit im Lehr- und Forschungsverbund in Form eines schriftlichen Tätigkeitsberichts.

§ 7

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität oder einem von ihm oder ihr beauftragten Mitglied des Professorenkollegiums,
2. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Fachhochschule Weihenstephan,
3. dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft,
4. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) ¹Der Beirat legt die Leitlinien für die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen fest. ²Er berät die Kollegiale Leitung des Lehr- und Forschungsverbunds in allen Angelegenheiten und überwacht deren Geschäftsführung. ³Er nimmt den

Tätigkeitsbericht der Kollegialen Leitung entgegen.⁴Der Beirat hat ein umfassendes Informationsrecht.“

2. Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3.
3. Der bisherige § 5 wird § 8.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

München, den 16. Februar 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

7801-2-L

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten

Vom 13. März 2009

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ALFV) vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 199, BayRS 7801-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2007 (GVBl S. 982), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELFV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ jeweils durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „nehmen“ die Worte „Angelegenheiten der Ernährung,“ eingefügt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) ¹Name, Sitz und Amtsbereich der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind in **Anlage 1** festgelegt. ²Abweichend von Satz 1 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Strukturentwicklungsgruppe für die Durchführung des Förderprogramms Leader aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader in ELER) im Ge-

biet der ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen nach Maßgabe der **Anlage 2** örtlich zuständig.

(2) In Anlage 1 ist ferner bestimmt, mit welchen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landwirtschaftsschulen verbunden sind.“

4. In § 3 Abs. 1 und 2 einleitender Satzteil werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ jeweils durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

5. Die bisherige Anlage wird **Anlage 1** und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“.

b) In der Kopfzeile der Spalte 4 wird im dritten Spiegelstrich nach dem Wort „Strukturentwicklung“ das Wort „, Ernährung“ eingefügt.

c) Spalte 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Kopfzeile werden dem sechsten Spiegelstrich nach dem Wort „Strukturentwicklungsgruppe“ die Worte „(ausgenommen Leader in ELER)“ angefügt.

bb) Bei Lfd. Nrn. 3, 8, 13, 23, 30, 34, 36, 43 und 44 werden nach dem Wort „Strukturentwicklungsgruppe“ jeweils die Worte „(ausgenommen Leader in ELER)“ eingefügt.

d) Spalte 6 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Lfd. Nr. 38 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.

bb) Bei Lfd. Nr. 40 wird im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Jagd“ das Wort „, Waldfunktionsplanung“ eingefügt.

6. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

**Örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
mit Strukturentwicklungsgruppe für die Durchführung des Förderprogramms Leader
aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
(Leader in ELER) im Gebiet der ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen**

Lfd. Nr.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Strukturentwicklungsgruppe	Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)
1	Fürstenfeldbruck	LAG Ammersee LAG Bad-Tölz-Wolfratshausen LAG Dachau AGIL LAG Altbayerisches Donaumoos LAG Mittlere Isarregion LAG Altmühl-Jura
2	Töging a. Inn	LAG Mangfalltal-Inntal LAG Berchtesgadener Land LAG Chiemgauer Seenplatte LAG Mühldorfer Netz LAG Chiemgauer Alpen
3	Landau a. d. Isar	LAG Deggendorf LAG Freyung-Grafenau LAG Kelheim LAG Passau-Nord LAG Regen LAG Straubing-Bogen LAG Xper Regio LAG Donau-Vils-Wolfach
4	Schwandorf	LAG Cham LAG REGINA-Neumarkt LAG Brückenland Bayern/Böhmen LAG InitiAktivkreis Tirschenreuth LAG Regensburger Vorwald und Jura LAG Netzwerkregion Oberpfälzer Seenland LAG Amberg-Sulzbacher Land LAG Kooperationsraum Vierstädtedreieck
5	Münchberg	LAG Kulmbacher Land LAG Kulturerlebnis Fränkische Schweiz LAG Landkreis Hof LAG Region Obermain LAG Landkreis Kronach im Frankenwald LAG Wohlfühlregion Fichtelgebirge LAG Rodachtal im Coburger Land LAG Sechsamterland Innovativ

Lfd. Nr.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Strukturentwicklungsgruppe	Gebiet der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)
6	Uffenheim	LAG Region Bamberg LAG Aischgrund LAG Altmühl-Wörnitz LAG Gesundheitsregion Hersbrucker Land LAG ErLebenswelt Roth LAG Südlicher Steigerwald
7	Bad Neustadt a.d.Saale	LAG Bad Kissingen LAG Wein, Wald, Wasser LAG Rhön-Grabfeld LAG Schweinfurter Land LAG Z.I.E.L. Kitzingen LAG Haßberge LAG Main4Eck Miltenberg
8	Kempten (Allgäu)	LAG Auerbergland-Pfaffenwinkel (AL-P) LAG Kneipp-land ® Unterallgäu LAG Ostallgäu LAG Regionalentwicklung Oberallgäu LAG Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee
9	Krumbach (Schwaben)	LAG Wittelsbacher Land LAG Begegnungsland Lech-Wertach LAG Monheimer Alb-Alt-mühlJura LAG Regionalentwicklung Augsburg Land West (REAL West) LAG Donauvital

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

München, den 13. März 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

7803-20-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in
der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft**

Vom 14. März 2009

Auf Grund des Art. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L), geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. April 2007 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
2. In § 2 Nr. 1 Buchst. a wird der achte Spiegelstrich durch folgende Spiegelstriche ersetzt:
„– Passau-Rothalmünster (Landkreis Freyung-Grafenau),
– Pfarrkirchen,“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Tierwirtin“ die Worte „; Nr. 2 bleibt unberührt“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „im Ausbildungsberuf Winzer/Winzerin“ durch die Worte „in den Ausbildungsberufen Winzer/Winzerin und Tierwirt/Tierwirtin, Fachrichtung Imkerei“ ersetzt.
 - c) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Ausbildungsberuf Brenner/Brennerin: die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und das Amt Ebersberg; für Bewerber aus Betrieben der Klein- und Obstbrennerei ausschließlich die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,“

4. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 9:

die Bayerische Waldbauernschule,“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1

1. gilt § 5 Nr. 1 Buchst. b VZBLH in der am 31. März 2009 geltenden Fassung bis zum 30. September 2009,
2. bleiben für die Abnahme von Prüfungen im Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin bis zum 31. Dezember 2009 die bestehenden Prüfungsausschüsse zuständig.

München, den 14. März 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

für die Jahrgänge **1998 bis 2008**
sind per **Telefax (0 89 / 42 84 88)**
zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

Einbanddecke 2008 zum Preis von je € 9,35
zuzüglich Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Achtung:

Einbanddecken für die Jahre 2007 bis 2009 sind nur im Abonnement erhältlich!

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) jährlich 40,00 € zzgl. Vertriebskosten; für Einzelnummern bis 8 Seiten 2,42 €, für weitere 4 angefangene Seiten 0,30 €, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten 0,30 € zzgl. Vertriebskosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.